

**SCHLUSSEMPFEHLUNGEN DER HELSINKI-
KONSULTATIONEN**

HELSINKI 1973

SCHLUSSEMPFEHLUNGEN DER HELSINKI-KONSULTATIONEN

- (1) Die Teilnehmer an den Helsinki-Konsultationen zur Frage der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die die Regierungen der im Anhang aufgeführten Staaten vertreten, empfehlen ihren Regierungen, daß diese Konferenz unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen einberufen werden sollte, die deren Gliederung, Tagesordnung und die sich darauf beziehenden Aufgabenstellungen, die Teilnahme, den Zeitpunkt, den Ort, die Verfahrensregeln sowie die finanzielle Regelung betreffen.
- (2) Die Teilnehmer brachten ihre kollektive Zustimmung zu diesen Empfehlungen am 8. Juni 1973 zum Ausdruck.
- (3) Jeder Staat, der zur Teilnahme an der Konferenz berechtigt ist, teilt der Regierung von Finnland innerhalb der in Kapitel 3 vorgesehenen Frist seine Entscheidung mit, an dieser Konferenz teilzunehmen und erklärt damit seine Absicht, dies auf der Grundlage der Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen zu tun. Die Regierung von Finnland wird alle zur Teilnahme berechtigten Staaten über die dazu erhaltenen Mitteilungen informieren.
- (4) Die Regierung von Finnland wird in Übereinstimmung mit den in den Schlußempfehlungen vorgesehenen Regelungen die notwendigen Maßnahmen zur Organisation der ersten Phase der Konferenz treffen.

(5)

INDEX DER EMPFEHLUNGEN

1. Organisation der Konferenz
2. Tagesordnung und die dazu gehörigen Aufgabenstellungen
3. Teilnahme, Beiträge, Gäste
4. Datum
5. Ort
6. Verfahrensregeln
7. Finanzielle Regelung

Anlage: Liste der Teilnehmerstaaten

1. ORGANISATION DER KONFERENZ ÜBER SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

(6) Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wird in drei Phasen abgehalten:

a) **Erste Phase**

(7) Die erste Phase besteht in einer Tagung der Außenminister der Teilnehmerstaaten. Im Einklang mit den Empfehlungen der Helsinki-Konsultationen verabschieden die Minister die Verfahrensregeln, die Tagesordnung und die Aufgabenstellung für die Arbeitsorgane der Konferenz sowie die weiteren den Verlauf der Konferenz betreffenden Bestimmungen. Die Minister legen die Auffassungen ihrer Regierungen zu den Problemen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dar. Falls sie es wünschen, können sie zum Zwecke der Prüfung während der zweiten Phase Vorschläge zu den verschiedenen Fragen der Tagesordnung machen.

b) **Zweite Phase**

(8) Die zweite Phase umfaßt die Arbeit spezialisierter Kommissionen und Unterkommissionen, deren Aufgabenstellung in Kapitel 2 der vorliegenden Empfehlungen festgelegt ist. In diesem Rahmen und auf der Grundlage der Vorschläge, die entweder von den Außenministern oder später von den Delegationen der Teilnehmerstaaten gemacht werden, arbeiten die Kommissionen und Unterkommissionen die Entwürfe für Empfehlungen, Resolutionen, Erklärungen sowie sonstige Schlußdokumente aus. Die Teilnehmerstaaten lassen sich dabei von Delegierten und Experten vertreten, die sie dazu bestimmt haben.

(9) Ein Koordinationsausschuß, in welchen die Außenminister ihre Vertreter entsenden, tritt während der zweiten Phase der Konferenz periodisch zusammen. Er koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen und nimmt die Ergebnisse ihrer Arbeit im Hinblick auf die Schlußphase der Konferenz entgegen. Dem Koordinationsausschuß obliegt auch die Aufgabe gemäß Punkt IV der Tagesordnung, wie diese in Kapitel 2 der vorliegenden Empfehlungen formuliert ist. Er unterbreitet den Regierungen alle ihm nützlich erscheinenden Empfehlungen, die sich auf den Verlauf der Konferenz und insbesondere auf die Gestaltung der dritten Phase beziehen.

c) **Dritte Phase**

(10) Unter Berücksichtigung der vom Koordinationsausschuß formulierten Empfehlungen tritt die Konferenz zu ihrer dritten Phase zusammen.

(11) Die Ebene der Vertretung in der dritten Phase wird von den Teilnehmerstaaten im Laufe der Konferenzzarbeiten vor dem Ende der zweiten Phase beschlossen.

(12) Am Ende dieser dritten Phase werden die Schlußdokumente der Konferenz in feierlicher Sitzung verabschiedet.

2. TAGESORDNUNG UND DIE DAZU GEHÖRENDE AUFGABENSTELLUNGEN

I. FRAGEN DER SICHERHEIT IN EUROPA

- (13) Bei der Durchführung der unten dargelegten Aufgaben wird die Kommission das umfassende Ziel der Förderung besserer Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten und der Gewährleistung von Bedingungen berücksichtigen, unter denen ihre Völker frei von jeder Bedrohung oder Beeinträchtigung ihrer Sicherheit in Frieden leben können.
- (14) Bei ihrer Arbeit wird die Kommission von der Voraussetzung ausgehen, daß die Festigung der Sicherheit in Europa sich nicht gegen irgendeinen Staat oder Kontinent richtet, und daß sie einen wichtigen Beitrag zum Frieden und zur Sicherheit in der Welt darstellen sollte.
- (15) Bei der Behandlung von Fragen der Sicherheit in Europa wird die Kommission den größeren Zusammenhang der Sicherheit in der Welt und insbesondere die Verbindung berücksichtigen, die zwischen Sicherheit in Europa und Sicherheit im Mittelmeerraum besteht.
- (16) Die Kommission wird bei ihrer Arbeit von entsprechenden Unterkommissionen unterstützt.

1.

- (17) a) Die Kommission/Unterkommission ist beauftragt, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen jene grundlegenden Prinzipien zu erörtern und zu formulieren, die jeder Teilnehmerstaat zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit aller Teilnehmerstaaten in seinen Beziehungen zu allen anderen Teilnehmerstaaten ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Systeme zu achten und anzuwenden hat.
- (18) Die zu formulierenden Prinzipien sollen in ein Dokument angemessener Form aufgenommen werden, das die Kommission der Konferenz zur Annahme zu unterbreiten hat. Dieses soll die Entschlossenheit der Teilnehmerstaaten zum Ausdruck bringen, die Prinzipien in allen Aspekten ihrer gegenseitigen Beziehungen und Zusammenarbeit gleichermaßen und vorbehaltlos zu achten und anzuwenden, um allen Teilnehmerstaaten die Vorteile zu sichern, die sich aus der Anwendung dieser Prinzipien durch alle ergeben.
- (19) Die Bekräftigung der nachfolgenden Prinzipien von grundlegender Bedeutung, die die gegenseitigen Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, mit den für wünschenswert erachteten Klarstellungen und Zusätzen, sowie deren präzise Formulierung in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen werden für besonders wichtig erachtet:
- Souveräne Gleichheit, Achtung der der Souveränität innewohnenden Rechte;
 - Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt;
 - Unverletzlichkeit der Grenzen;

- Territoriale Integrität der Staaten;
- Friedliche Regelung von Streitfällen;
- Nichteinmischung in innere Angelegenheiten;
- Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit;
- Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker;
- Zusammenarbeit zwischen den Staaten;
- Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben.

(20) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben berücksichtigt die Kommission/Unterkommission insbesondere die Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen.

(21) b) Die Kommission/Unterkommission gibt dem Gedanken Ausdruck, daß die Achtung der oben angeführten Prinzipien die Entwicklung normaler und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten sowie ihre politischen Kontakte begünstigen wird, die ihrerseits zur Förderung ihrer Zusammenarbeit beitragen würden. Außerdem soll sie Vorschläge erwähnen, die darauf gerichtet sind, der Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt Wirkung zu verleihen. In diesem Zusammenhang soll sie Vorschläge für eine Methode zur friedlichen Regelung von Streitfällen zwischen den Teilnehmerstaaten untersuchen und eine solche Methode ausarbeiten.

2.

(22) Die Kommission/Unterkommission soll die Tatsache berücksichtigen, daß die Teilnehmerstaaten den Wunsch haben, jegliche Spannungsursachen, die zwischen ihnen bestehen können, zu beseitigen und zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Welt beizutragen, wobei sie der Tatsache Rechnung trägt, daß Bemühungen zur Abrüstung die politische Entspannung ergänzen und wesentliche Elemente in einem Prozeß darstellen, an dem alle Teilnehmerstaaten ein lebenswichtiges Interesse haben.

(23) Um das Vertrauen zu stärken und die Stabilität der Sicherheit zu erhöhen, soll die Kommission/Unterkommission der Konferenz geeignete Vorschläge über vertrauensbildende Maßnahmen unterbreiten, wie die vorherige Ankündigung größerer militärischer Manöver auf einer von der Konferenz festzulegenden Grundlage und den Austausch von Beobachtern bei militärischen Manövern auf Einladung und unter gegenseitig annehmbaren Bedingungen. Die Kommission/Unterkommission prüft außerdem die Frage einer vorherigen Ankündigung größerer militärischer Bewegungen und unterbreitet ihre Schlußfolgerungen.

(24) Die Kommission/Unterkommission soll den Ansichten gebührende Aufmerksamkeit schenken, die von Teilnehmerstaaten über die verschiedenen, in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Themen zum Ausdruck gebracht werden, sowie über das besondere Interesse, das sie ihnen beimessen, besonders unter dem Gesichtspunkt ihrer eigenen Sicherheit und ihres Wunsches, über die einschlägigen Entwicklungen unterrichtet zu werden.

II. ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN DER WIRTSCHAFT, DER WISSENSCHAFT UND DER TECHNIK SOWIE DER UMWELT

- (25) Die Kommission wird beauftragt, den Entwurf eines oder mehrerer Schlußdokumente auszuarbeiten, die Richtlinien und konkrete Empfehlungen enthalten, welche geeignet sind, gemeinsame Anstrengungen für eine ausgedehntere Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik sowie der Umwelt anzuregen, von denen sich die Teilnehmerstaaten in ihren gegenseitigen Beziehungen auf diesen Gebieten leiten lassen und die sie beim Abschluß bilateraler oder multilateraler Abkommen anwenden können, sowie Empfehlungen für konkrete Maßnahmen zur Entwicklung der Zusammenarbeit, die zwischen den Teilnehmerstaaten vereinbart werden könnten.
- (26) Die Kommission berücksichtigt den Beitrag, den eine solche Zusammenarbeit zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa leisten könnte. Sie wird ferner die Interessen der Entwicklungsländer und -gebiete sowie die positiven Auswirkungen berücksichtigen, welche die Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten auf die Weltwirtschaftsbeziehungen haben könnte.
- (27) Dessen eingedenk prüft die Kommission die Mittel und Wege, die es ermöglichen würden, aufgrund gegenseitigen Einvernehmens zwischen den Teilnehmerstaaten und unter Berücksichtigung der Unterschiede der wirtschaftlichen und sozialen Systeme sowie unter Bedingungen der Gegenseitigkeit der Vorteile und Verpflichtungen die Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftstätigkeit, der Wissenschaft und Technik sowie in Umweltfragen zu erleichtern. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Arbeit der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa.
- (28) Bei der Behandlung der zu diesem Aufgabenbereich gehörenden Fragen der Zusammenarbeit in Europa wird die Kommission die zwischen einer solchen Zusammenarbeit in Europa und im Mittelmeerraum bestehende Beziehung berücksichtigen.
- (29) In ihrem Schlußdokument/ihren Schlußdokumenten formuliert die Kommission geeignete Vorschläge auf der Grundlage der vollen Achtung der Prinzipien, welche die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten leiten, so wie sie in der Aufgabenstellung für die Kommission in Punkt I der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (30) Mit Unterstützung von geeigneten Unterkommissionen wird die Kommission folgende Fragen prüfen:

1. Handel

- (31) Die Kommission/Unterkommission prüft die allgemeinen Bestimmungen, die geeignet sind, den Handel und den Austausch von Dienstleistungen zwischen den Teilnehmerstaaten zu entwickeln. Sie könnte die allgemeinen Probleme erörtern, die mit der Meistbegünstigung verbunden sind. Gleichzeitig könnte sie die Maßnahmen prüfen,

die darauf abzielen, die Hindernisse aller Art, die der Entwicklung des Handels entgegenstehen, zu vermindern oder schrittweise zu beseitigen.

- (32) Die Kommission/Unterkommission prüft die spezifischen Maßnahmen, die geeignet sind, die Handelsgeschäfte und den Austausch von Dienstleistungen zu erleichtern, wie Maßnahmen, die gerichtet sind auf eine Verbesserung
- der Geschäftskontakte und -möglichkeiten;
 - des Informationsaustausches über die Handelsmöglichkeiten und die spezifischen Handelsbedingungen;
 - der Bestimmungen für die Beilegung von kommerziellen Streitfällen, einschließlich der verschiedenen Formen der Schiedsgerichtsbarkeit.

2. Industrielle Kooperation und Projekte gemeinsamen Interesses

- (33) Die Kommission/Unterkommission prüft die Formen und Modalitäten der industriellen Kooperation und untersucht die verschiedenen Maßnahmen, durch welche die Teilnehmerstaaten die Entwicklung dieser Kooperation, gegebenenfalls im Rahmen bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Abkommen, fördern könnten.
- (34) Die Kommission/Unterkommission prüft insbesondere Maßnahmen, welche die Regierungen ergreifen könnten, um vorteilhafte Bedingungen für diese Kooperation zwischen den kompetenten Organisationen, Gesellschaften und Unternehmen der Teilnehmerstaaten zu schaffen. Sie berücksichtigt, daß die konkreten Formen dieser Zusammenarbeit - falls von den Teilnehmern nicht anders vereinbart - bilateral festgelegt werden sollten. Diese Prüfung könnte sich erstrecken auf die verschiedenen Formen der Kooperation wie die Zusammenarbeit in der Produktion und im Vertrieb, auf den Informationsaustausch über die Möglichkeiten der industriellen Kooperation, auf die Verbesserung der Bedingungen für die Verwirklichung von Projekten und auf die anderen Maßnahmen, welche die verschiedenen Formen der industriellen Kooperation entwickeln und erleichtern könnten.
- (35) Die Kommission/Unterkommission prüft auch die Möglichkeiten zur Förderung von Projekten gemeinsamen Interesses und arbeitet gegebenenfalls dafür Empfehlungen aus.
- (36) Diese Prüfung könnte sich erstrecken auf die Möglichkeiten zur Verwirklichung von Projekten gemeinsamen Interesses im Bereich der Energiequellen, der Nutzbarmachung von Rohstoffen und - in geeigneten Fällen - des Verkehrs und der Kommunikation.

3. Wissenschaft und Technik

- (37) Die Kommission/Unterkommission prüft unter Berücksichtigung der schon bestehenden oder geplanten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet Vorschläge für die Entwicklung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, um durch Mittel wie die Verbesserung der Kontakte und der Information den Zugang zu neuen Entwicklungen in Wissenschaft und Technik zu erleichtern und zur wirksamsten Lösung von Problemen gemeinsamen Interesses sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen des Menschen beizutragen.
- (38) Diese Vorschläge betreffen insbesondere die Gebiete, die die günstigsten Voraussetzungen für eine solche Zusammenarbeit bieten, sowie die Formen und

Methoden zu ihrer Verwirklichung. Sie betreffen auch Hindernisse, die eine solche Zusammenarbeit erschweren, sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung. Bei der Erörterung dieser Fragen ist die Kommission/Unterkommission bestrebt, auf der bisherigen Praxis aufzubauen und die Möglichkeiten und das Potential der bestehenden einschlägigen internationalen Organisationen zu berücksichtigen.

4. Umwelt

- (39) Die Kommission/Unterkommission wird beauftragt, Fragen des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt zu erörtern und insbesondere die Gebiete zu bestimmen, die für die Teilnehmerstaaten wichtig sind und sich am besten für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihnen eignen können, wie: Schutz der Europa umgebenden Meere, der Gewässer und der Atmosphäre; Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen, vor allem in den Städten; Schutz der Natur und ihrer Ressourcen.
- (40) Für die verschiedenen Gebiete, die bestimmt worden sind, wird die Kommission/Unterkommission die zweckmäßigsten bilateralen und multilateralen Formen und Methoden der Zusammenarbeit, darunter auf regionaler und subregionaler Grundlage, prüfen und vorschlagen. Bei der Erörterung dieser Fragen ist sie bestrebt, auf der bisherigen Praxis aufzubauen und die Möglichkeiten und das Potential der bestehenden einschlägigen internationalen Organisationen zu berücksichtigen.

5. Zusammenarbeit auf anderen Gebieten

- (41) Die Kommission/Unterkommission könnte folgendes prüfen:
- Probleme bezüglich der Entwicklung des Verkehrs und der Kommunikation zwischen Teilnehmerstaaten;
 - Förderung des Tourismus durch Austausch von Informationen, Techniken und der vorliegenden Erfahrungen sowie durch die Prüfung geeigneter Maßnahmen;
 - Wirtschaftliche und soziale Aspekte der Wanderarbeit;
 - Ausbildung von Fachkräften in verschiedenen Bereichen der Wirtschaftstätigkeit;
 - Gegebenenfalls andere zu vereinbarende Fragen.

III. ZUSAMMENARBEIT IN HUMANITÄREN UND ANDEREN BEREICHEN

- (42) Mit dem Ziel, zur Stärkung des Friedens und zur Verständigung zwischen den Völkern der Teilnehmerstaaten und zur geistigen Bereicherung der menschlichen Persönlichkeit ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und unabhängig von ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systemen beizutragen, erhält die Kommission, unterstützt von der entsprechenden Unterkommission, den Auftrag, alle Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zu prüfen, die zur Schaffung besserer Bedingungen für eine Steigerung des Austausches auf dem Gebiet der Kultur und der Bildung, für eine größere Verbreitung von Information, für Kontakte zwischen den Menschen und für die Lösung humanitärer Probleme führen kann. In diesem Zusammenhang soll sie sich nicht nur bestehender Formen der Zusammenarbeit bedienen, sondern auch neue, diesen Zielen gemäße Mittel und Wege ausarbeiten.
- (43) In ihrem Schlußdokument formuliert die Kommission geeignete Vorschläge auf der Grundlage der vollen Achtung der Prinzipien, welche die Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten leiten, so wie sie in der Aufgabenstellung für die Kommission in Punkt I der Tagesordnung aufgeführt sind.
- (44) Die Kommission soll ferner erwägen, inwieweit bestehende Institutionen zur Erreichung dieser Ziele herangezogen werden könnten.

1. Menschliche Kontakte

- (45) Die Kommission/Unterkommission soll Vorschläge für die Erleichterung freierer Bewegung und Kontakte auf individueller oder kollektiver, privater oder offizieller Grundlage zwischen Personen, Institutionen und Organisationen der Teilnehmerstaaten vorbereiten.
- (46) In der Absicht, zu einer wohlwollenden Prüfung und Regelung entsprechender Fragen durch die betreffenden Staaten unter gegenseitig annehmbaren Bedingungen beizutragen, widmet die Kommission besondere Aufmerksamkeit:
- a) Kontakten und regelmäßigen Begegnungen auf der Grundlage familiärer Bindungen; Familienzusammenführung; Eheschließungen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten;
 - b) Reisen aus persönlichen oder beruflichen Gründen; Verbesserung der Bedingungen für den Tourismus auf individueller oder kollektiver Grundlage;
 - c) Begegnungen der Jugend; Erweiterung der Kontakte und der Wettkämpfe, besonders auf dem Gebiet des Sports.

2. Information

- (47) Die Kommission/Unterkommission soll Vorschläge erarbeiten, um die freiere und umfassendere Verbreitung von Informationen aller Art zu erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit richtet sie dabei auf:

a) die Verbesserung der Verbreitung und des Zuganges zu mündlicher, gedruckter, gefilmter und gesendeter Information sowie die Erweiterung des Informationsaustausches;

b) die Förderung der Zusammenarbeit in diesen Informationsbereichen auf der Grundlage kurz- oder langfristiger Vereinbarungen;

c) die Verbesserung der Bedingungen, unter denen Journalisten aus einem Teilnehmerstaat ihren Beruf in einem andern Teilnehmerstaat ausüben.

3. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur

(48) Die Kommission/Unterkommission erarbeitet Vorschläge zur Erweiterung und Verbesserung der Zusammenarbeit und des Austausches auf den verschiedenen Gebieten der Kultur und zeigt die Elemente und Ziele einer folgerichtigen langfristigen Entwicklung dieses Austausches auf. Bei ihrer Arbeit berücksichtigt sie die Ergebnisse der Zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik in Europa (Helsinki, Juni 1972) einschließlich des erweiterten Begriffs der Kultur, wie er von der Konferenz umrissen wurde.

(49) Die Kommission/Unterkommission erörtert insbesondere

a) den Ausbau der Beziehungen zwischen zuständigen staatlichen Stellen und nichtstaatlichen Einrichtungen, die sich mit kulturellen Fragen befassen,

b) die Förderung umfassenderer gegenseitiger Kenntnis der Leistungen auf den Gebieten der Literatur, der Kunst und in anderen Bereichen der kulturellen Tätigkeit, sowie eines besseren Zugangs zu diesen Leistungen,

c) die Verbesserung der Möglichkeiten für Kontakte und Austausch auf den obenerwähnten Gebieten,

d) die Erweiterung der Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Kulturschaffenden,

e) die gemeinsame Suche nach neuen Bereichen und Formen der Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit beim Erforschen der sozialen Aspekte der Kultur,

f) die Förderung solcher Formen der kulturellen Zusammenarbeit wie z.B. internationale Veranstaltungen auf den Gebieten der Kunst, des Films, des Theaters, der Musik, der Volksmusik usw.; Buchmessen und Ausstellungen, gemeinsame Vorhaben zum Schutz von Denkmälern und Kulturstätten, Koproduktion und Austausch von Filmen, Rundfunk- und Fernsehprogrammen.

(50) Bei der Erörterung der Rolle des Staates in der Zusammenarbeit im Bereich der Kultur berücksichtigt die Kommission/Unterkommission den Beitrag, den nationale Minderheiten oder Regionalkulturen dazu bei Achtung der vorerwähnten Prinzipien leisten könnten.

4. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Bildung

- (51) Die Kommission/Unterkommission soll Vorschläge zur Erweiterung der Zusammenarbeit und des Austausches im Bereich des Bildungswesens und der Wissenschaft auf kurz- oder langfristiger Grundlage erarbeiten. Diese Vorschläge sollen jeweils bilateral oder multilateral zwischen den Teilnehmerstaaten und nichtstaatlichen Einrichtungen verwirklicht werden. Die Kommission/Unterkommission soll insbesondere folgende Fragen behandeln:
- a) Erweiterung der Beziehungen zwischen staatlichen Institutionen und nicht-staatlichen Einrichtungen, die sich mit Fragen des Bildungswesens und der Wissenschaft befassen.
 - b) Verbesserter Zugang für Studenten, Lehrer und Wissenschaftler eines Teilnehmerstaates zu Bildungs-, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen jedes anderen Teilnehmerstaates unter gegenseitig annehmbaren Bedingungen sowie eine genauere Beurteilung der Probleme des Vergleichs und der Gleichwertigkeit akademischer Grade und Diplome.
 - c) Förderung des Studiums der Sprachen und der Zivilisation anderer Völker mit dem Ziele, günstige Bedingungen für den Erwerb einer umfassenderen Kenntnis der Kultur jedes Landes zu schaffen.
 - d) Erfahrungsaustausch über Unterrichtsmethoden in verschiedenen Bereichen, einschließlich solcher, die in der Erwachsenenbildung zur Anwendung gelangen, sowie Lehrmittelaustausch.
- (52) Bei der Erörterung der Rolle der Staaten in der Zusammenarbeit im Bereich der Bildung berücksichtigt die Kommission/Unterkommission den Beitrag, den nationale Minderheiten oder Regionalkulturen dazu bei Achtung der vorerwähnten Prinzipien leisten könnten.

IV. DIE FOLGEN DER KONFERENZ

- (53) Auf der Grundlage der während der Konferenz erzielten Fortschritte prüft der Koordinationsausschuß die Maßnahmen, die sich als notwendig erweisen könnten, um die Beschlüsse der Konferenz durchzuführen und den Prozeß der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit in Europa zu fördern. Nach Prüfung diesbezüglicher Vorschläge, einschließlich solcher auf dem Gebiet der Organisation, unterbreitet er alle ihm zweckdienlich erscheinenden Empfehlungen. Bei der Prüfung der Folgen der Konferenz erwägt der Ausschuß ebenfalls die Beiträge, die seines Erachtens von bestehenden internationalen Organisationen erbeten werden könnten.

3. TEILNAHME, BEITRÄGE, GÄSTE

a) Teilnahme

- (54) Alle europäischen Staaten, die Vereinigten Staaten und Kanada sind zur Teilnahme an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa berechtigt. Wenn einer dieser Staaten als Beobachter teilzunehmen wünscht, so steht ihm dies frei. In diesem Falle können seine Vertreter allen Phasen der Konferenz und ihrer Arbeitsorgane beiwohnen, beteiligen sich jedoch nicht an Beschlußfassungen. Ein solcher Staat kann später beschließen, alle oder einzelne dieser Beschlüsse unter den Bedingungen anzunehmen, die von der Konferenz festzulegen sind.
- (55) Die in dem ersten Satz des obigen Absatzes genannten Staaten, die an der Konferenz teilzunehmen oder ihr als Beobachter beizuwohnen wünschen, müssen die finnische Regierung spätestens am 25. Juni 1973 davon verständigen.

b) Beiträge

- (56) Die Konferenz und ihre Arbeitsorgane können auf von ihnen zu bestimmende Weise Kenntnis nehmen von den Auffassungen nicht teilnehmender Staaten zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.
- (57) Staaten aus Regionen, die an Europa angrenzen und auf die im Text des Kapitels 2 Bezug genommen wird, insbesondere jene der Mittelmeerstaaten, die bereits ihr Interesse zum Ausdruck gebracht haben, ihre ansichten der Konferenz zur Kenntnis zu bringen, sind hier besonders angesprochen.
- (58) Der Koordinationsausschuß kann durch Konsens bestimmen, auf welche Weise die Arbeitsorgane der Konferenz in Frage kommende internationale Organisationen zur Thematik der einzelnen Tagesordnungspunkte konsultieren können.

c) Gäste

- (59) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird als Ehrengast zur Eröffnungssitzung der Konferenz eingeladen.

4. DATUM

- (60) 1. Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa wird am 3. Juli 1973 um 11 Uhr 30 eröffnet.
- (61) 2. Das Datum des Beginns der Arbeiten der zweiten Phase wird von den Ministern während der ersten Phase festgelegt.
- (62) 3. Das Datum des Beginns der Arbeiten der dritten Phase wird im Laufe der zweiten Phase einvernehmlich von den Teilnehmerstaaten auf der Grundlage der Empfehlungen des Koordinationsausschusses beschlossen.

5. ORT DER KONFERENZ

- (63) In Würdigung der Einladung der Regierung Finnlands und unter Berücksichtigung praktischer Erwägungen und der Rotation findet die erste Phase der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Helsinki, die zweite Phase in Genf und die dritte Phase in Helsinki statt.

6. VERFAHRENSREGELN

- (64) Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa arbeiten nach folgenden Verfahrensregeln:
- (65) 1. Alle Teilnehmerstaaten beteiligen sich an der Konferenz als souveräne und unabhängige Staaten und unter Bedingungen voller Gleichheit. Die Konferenz findet außerhalb der militärischen Bündnisse statt.
- (66) 2. Die Vertretung der Teilnehmerstaaten in jeder Phase der Konferenz wird gemäß den in Kapitel 1 der vorliegenden Schlußempfehlungen vorgesehenen Bestimmungen geregelt.
- (67) 3. Die Arbeitsorgane der Konferenz sind der Koordinationsausschuß, die Kommissionen und die Unterkommissionen. Die Arbeitsorgane tagen während der zweiten Phase der Konferenz. Jedoch tritt der Koordinationsausschuß am Ort der zweiten Phase vor deren Beginn zusammen, um organisatorische Fragen dieser Phase zu regeln.
- (68) Die Arbeitsorgane der Konferenz können, fall sie es wünschen, die von ihnen für zweckmäßig befundenen Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsorgane und -gruppen der Konferenz stehen allen Teilnehmerstaaten offen.
- (69) 4. Die Beschlüsse der Konferenz werden durch Konsens gefaßt. Konsens ist gegeben, wenn kein Vertreter einen Einwand erhebt und diesen als Hindernis für die anstehende Beschlußfassung qualifiziert.
5. Vorsitz
- (70) A. Bei der Eröffnungs- und Schlußsitzung der ersten Phase der Konferenz führt der Außenminister des Gastgeberlandes den Vorsitz. Bei den anderen Sitzungen wird der Vorsitz turnusgemäß wie folgt wahrgenommen:
- (a) Der Vorsitz wird für jeweils eine Sitzung von den Außenministern der Teilnehmerstaaten in einer Reihenfolge wahrgenommen, wie sie in einer vor Abschluß der Helsinki-Konsultationen durch Auslosung aufgestellten Länderliste festgelegt wird;
- (b) Tritt die Konferenz am Vor- und Nachmittag desselben Tages zusammen, so gelten diese Sitzungen als zwei verschiedene;
- (c) Zwischen den Sitzungen der Konferenz werden die Funktionen des Vorsitzenden von dem Außenminister ausgeübt, der bei der vorangegangenen Sitzung der Konferenz den Vorsitz führte;
- (d) Ist ein Außenminister verhindert, den Vorsitz wahrzunehmen, so wird dieser vom Außenminister des nächsten Landes in der festgelegten Reihenfolge wahrgenommen;

- (71) B. Bei der jeweiligen Eröffnungssitzung der Arbeitsorgane der Konferenz führt der Vertreter des Gastgeberlandes den Vorsitz. Danach wird der Vorsitz wie folgt wahrgenommen:
- (a) Der Vorsitzende des Koordinationsausschusses und die Vorsitzenden der Kommissionen wechseln täglich; sie werden in der Reihenfolge des französischen Alphabets, ausgehend von einem durch Los ermittelten Buchstaben, bestimmt.
 - (b) Die Vorsitzenden der Unterkommissionen und anderer Hilfsorgane der Konferenz werden turnusgemäß nach einem zur gegebenen Zeit von den betreffenden Organen festgelegten praktischen Verfahren bestimmt.
- (72) Falls erforderlich, wird ein Berichterstatter durch Konsens bestimmt.
- (73) C. Die für die Sitzungen der ersten Phase vorgesehenen Bestimmungen werden *mutatis mutandis* auf die Sitzungen der dritten Phase der Konferenz angewendet. Sie werden gegebenenfalls durch den Koordinierungsausschuß präzisiert.
- (74) 6. Der Exekutivsekretär für technische Angelegenheiten ist für jede Phase der Konferenz ein Staatsangehöriger des jeweiligen Gastlandes. Er wird vom Gastgeberland vorbehaltlich der Zustimmung seitens der Teilnehmerstaaten bestimmt.
- (75) Bei der Einrichtung der Dienste ist der Exekutivsekretär jeder Phase verantwortlich für die Anstellung seines Personals; er ist dabei der Unterstützung durch die Sekretariate der anderen Phasen sicher.
- (76) Die Exekutivsekretäre unterstehen in ihrer Arbeit der Konferenz und berichten über ihre Tätigkeit dem zuständigen Organ der Konferenz der jeweiligen Phase, vor allem über finanzielle Fragen.
- (77) 7. Offizielle stenographische Sitzungsprotokolle werden während der ersten und der dritten Phase der Konferenz geführt.
- (78) Anträge zur Sache werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben und an alle Teilnehmer verteilt; dasselbe gilt für die sich darauf beziehenden Abänderungsanträge. Die angenommenen Anträge werden vom technischen Exekutivsekretär registriert und an die Teilnehmer verteilt.
- (79) Die Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz können verlangen, daß ihre formellen Vorbehalte oder ihre interpretativen Erklärungen zu bestimmten Beschlüssen vom technischen Exekutivsekretär ordnungsmäßig registriert und an die Teilnehmerstaaten verteilt werden. Solche Erklärungen sind dem technischen Exekutivsekretär schriftlich zu übergeben.
- (80) 8. Die Eröffnungs- und die Schlußsitzung der ersten Phase der Konferenz sind offene Sitzungen. Andere Sitzungen der ersten Phase können offen sein, wenn die Minister dies beschließen. Der Koordinationsausschuß sowie die Kommissionen und Unterkommissionen tagen in der Regel nicht in offener Sitzung, soweit die Teilnehmer keinen gegenteiligen Beschluß fassen. Ähnliche Regelungen wie für die

erste Phase gelten für die dritte Phase; sie können vom Koordinationsauschuß präzisiert werden.

- (81) 9. Die Arbeitssprachen der Konferenz und ihrer Arbeitsorgane sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch.
- (82) Ausführungen in einer Arbeitssprache werden in die anderen Arbeitssprachen übertragen.
- (83) 10. Jeder Vertreter kann Erklärungen in einer nicht zu den Arbeitssprachen zählenden Sprache abgeben. In diesem Fall hat er selbst für die mündliche Übertragung in eine der Arbeitssprachen zu sorgen.
- (84) 11. Die Protokolle und Beschlüsse der Konferenz werden an die Teilnehmer in den Arbeitssprachen verteilt.
- (85) Die Teilnehmer beschließen durch Konsens, ob bestimmte Dokumente oder Verlautbarungen über die Konferenztätigkeit durch die entsprechenden Konferenzdienste veröffentlicht werden sollen. Bei positiver Entscheidung legen sie deren Inhalt fest.
- (86) 12. Während der Behandlung einer Frage kann ein Vertreter das Wort zur Geschäftsordnung verlangen. Der Vorsitzende erteilt es ihm unverzüglich. Ein Vertreter, der zur Geschäftsordnung spricht, darf in der zur Diskussion stehenden Frage nicht zur Sache sprechen.
- (87) 13. Während der Sitzungen führt der Vorsitzende eine Rednerliste; er kann diese mit Zustimmung der Teilnehmer für geschlossen erklären. Er hat jedoch jedem Vertreter das Recht auf Erwiderung einzuräumen, falls nach Abschluß dieser Liste gemachte Ausführungen dies als wünschenswert erscheinen lassen.
- (88) 14. Die vorliegenden Verfahrensregeln werden durch Konsens angenommen. Nach ihrer Annahme können sie nur durch Konsens geändert werden.

7. FINANZIELLE REGELUNG

A. Aufteilung der Kosten

(89) Folgender Verteilerschlüssel wurde für die Kosten der Konferenz vereinbart, mit dem Vorbehalt, daß diese Aufteilung ausschließlich die Konferenz betrifft und nicht als Präzedenzfall zu betrachten ist, auf den man sich unter anderweitigen Umständen berufen könnte.

(90)	Bundesrepublik Deutschland	8,80 %	
	Frankreich	8,80 %	
	Italien	8,80 %	
	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	8,80 %	
	Vereinigtes Königreich	8,80 %	
	Vereinigte Staaten von Amerika	8,80 %	52,80 %
	Kanada	5,52 %	5,52 %
	Belgien	3,48 %	
	Deutsche Demokratische Republik	3,48 %	
	Niederlande	3,48 %	
	Polen	3,48 %	
	Schweden	3,48 %	
	Spanien	3,48 %	20,88 %
	Dänemark	2,00 %	
	Finnland	2,00 %	
	Norwegen	2,00 %	
	Österreich	2,00 %	
	Schweiz	2,00 %	
	Tschechoslowakei	2,00 %	
	Ungarn	2,00 %	14,00 %
	Griechenland	0,80 %	
	Jugoslawien	0,80 %	
	Rumänien	0,80 %	
	Türkei	0,80 %	3,20 %
	Bulgarien	0,60 %	
	Irland	0,60 %	
	Luxemburg	0,60 %	
	Portugal	0,60 %	2,40 %
	Heiliger Stuhl	0,20 %	
	Island	0,20 %	
	Liechtenstein	0,20 %	
	Malta	0,20 %	
	San Marino	0,20 %	
	Zypern	0,20 %	1,20 %
		100,00 %	100,00 %

(91) Änderungen des Kostenverteilerschlüssels, die durch etwaige Veränderungen in der obigen Liste der Teilnehmerstaaten erforderlich werden, unterliegen der Beschlußfassung durch Konsens.

B. Finanzierungssystem

- (92) 1. Die zur Finanzierung der Konferenz benötigten Mittel werden vom Gastgeberland jeder Phase vorgeschossen und unterliegen der Rückerstattung aus den Beiträgen der Teilnehmerstaaten entsprechend dem vereinbarten Kostenverteilerschlüssel.
- (93) 2. Die Zahlung der Beiträge durch die Teilnehmerstaaten erfolgt auf ein Sonderkonto der Konferenz.
- (94) 3. Die Zahlungen haben in der Landeswährung des Gastgeberlandes zu erfolgen.
- (95) 4. Die Rechnungslegung erfolgt je nach Zweckmäßigkeit entweder für jede Phase oder in Abständen von 3 (drei) Monaten.
- (96) 5. Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung des Gastgeberlandes, sobald dies nach Ablauf einer Rechnungsperiode technisch möglich ist. Die Zahlungen sind 60 (sechzig) Tage nach Vorlage der Rechnungen fällig.

ANHANG

Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutsche Demokratische Republik
Bundesrepublik Deutschland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Heiliger Stuhl
Irland
Island
Italien
Jugoslawien
Kanada
Liechtenstein
Luxemburg
Malta
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
San Marino
Schweden
Schweiz
Spanien
Tschechoslowakei
Türkei
Ungarn
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten von Amerika
Zypern